

30.03.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen

A. Zielsetzung

Mit Ablauf des 30. Juni 1990 tritt die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen, die wegen besonderer Dringlichkeit ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen wurde, nach ihrem § 3 außer Kraft.

Die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen tritt in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin auf, so daß die Anzeigepflicht aufrechterhalten bleiben muß.

B. Lösung

Durch die vorgelegte Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird die befristete Regelung durch eine gleichlautende, unbefristete Regelung ersetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen mit der Durchführung der Vorschriften keine zusätzlichen Kosten.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

Die Vorschriften haben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

Bundesrat

-2-

Drucksache 237/90

30.03.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die
Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 723 02 - Ha 51/90

Bonn, den 30. März 1990

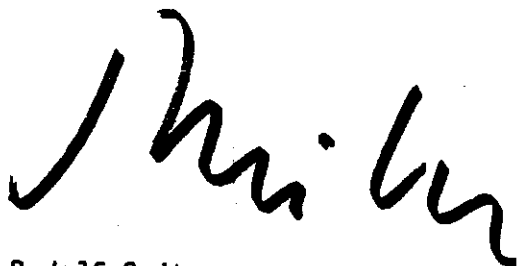
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über die Einführung der
Anzeigepflicht für die Haemorrhagische
Krankheit der Hauskaninchen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Verordnung
über die Einführung der Anzeigepflicht für die
Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen**

Vom

Auf Grund des § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 336) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen unterliegt der Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des Tierseuchengesetzes.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

B e g r ü n d u n g

Die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen - eine Virus-seuche mit hoher Todesrates - tritt in der Bundesrepublik Deutschland seit Ende 1988 auf.

Da durch vermehrtes Auftreten die Gefahr entstand, daß den Veterinärbehörden nicht mehr jeder Fall bekannt wurde, ist durch die Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die Haemorrhagische Krankheit der Kaninchen vom 20. Dezember 1989 (BAnz. S. 5953) die Anzeigepflicht eingeführt worden.

Zur Vermeidung nicht vertretbarer Verzögerungen wurde die Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen, so daß ihre Geltungsdauer mit Ablauf des 30. Juni 1990 endet.

Die Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen tritt in der Bundesrepublik Deutschland weiterhin auf. Durch vorliegende, auf § 10 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes gestützte Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, soll daher die Pflicht zur Anzeige dieser Seuche bis auf weiteres unbefristet vorgeschrieben werden.

Die Verordnung hat keine finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte; sie wird sich nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau auswirken. Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

11.05.90

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung über die Einführung der Anzeigepflicht für die
Haemorrhagische Krankheit der Hauskaninchen

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Einleitung

Die Einleitung ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 10 Abs. 2 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes ..."

2. § 1a - neu -

Nach § 1 ist folgender § 1a - neu - einzufügen:

§ 1a

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2225), werden nach den Worten "aus europäischen Ländern"
die Worte

" - ausgenommen aus Bulgarien, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, der Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei und der UdSSR -" eingefügt.'

3. § 3

§ 3 ist wie folgt zu fassen:

"§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft; § 1 tritt jedoch am 1. Juli 1990 in Kraft."

Begründung zu 1 bis 3:

Mit Ablauf des 8. März 1990 ist die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der Haemorrhagischen Krankheit der Kaninchen vom 2. September 1988 (BANz. S. 4073), geändert durch Verordnung vom 28. Februar 1989 (BANz. S. 1181), nach ihrem § 5 außer Kraft getreten.

Die Gefahr einer Einschleppung dieser Seuche durch die Einfuhr von Hauskaninchen besteht jedoch nach wie vor, so daß Schutzmaßnahmen weiterhin notwendig sind. Es ist daher zweckmäßig, durch Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Hasen-Einfuhrverordnung die Einfuhr aus den europäischen Ländern Bulgarien, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Schweiz, Spanien, Tschechoslowakei und UdSSR dem Genehmigungsvorbehalt zu unterstellen.